Objektbericht

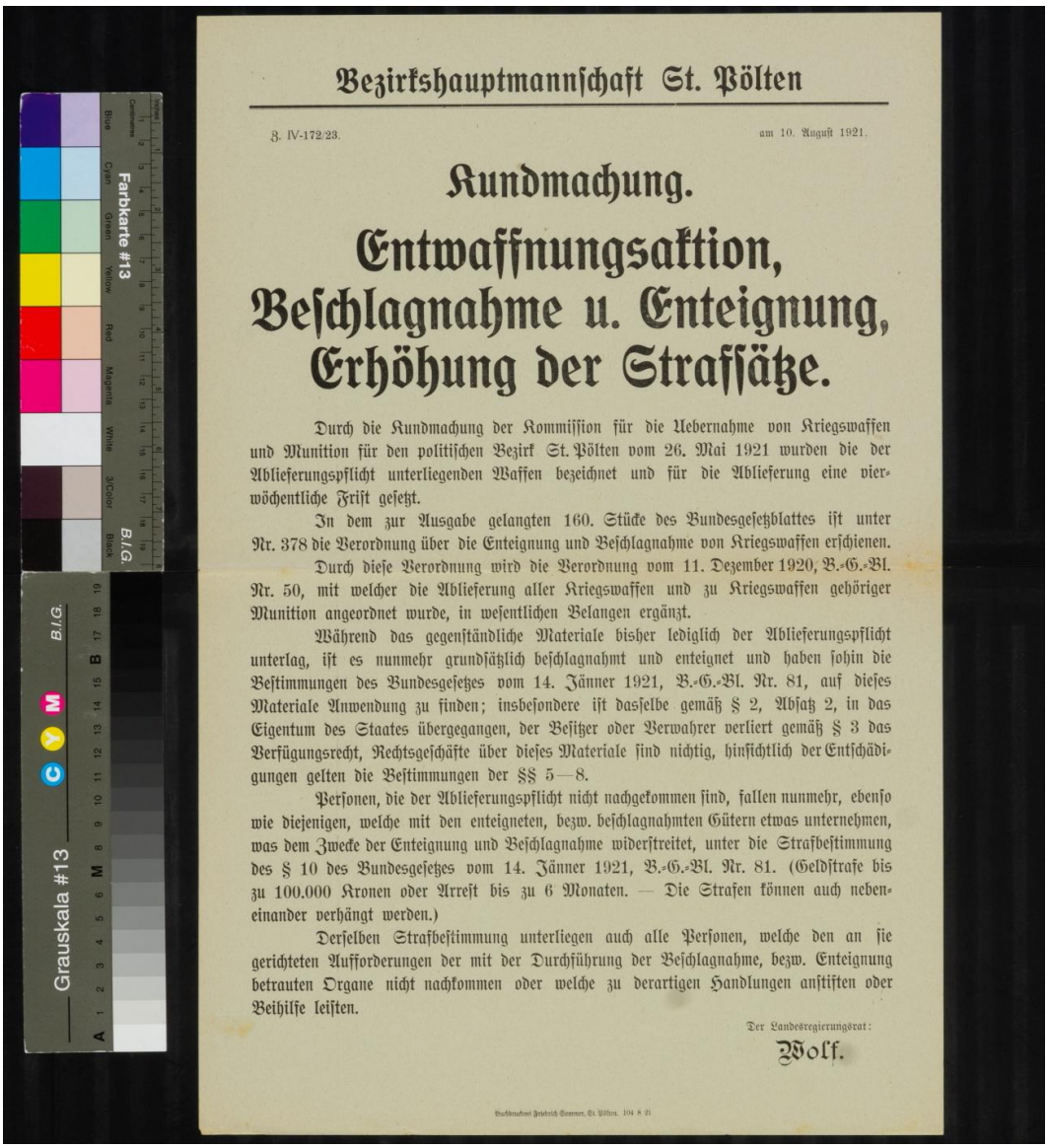

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Z. IV-172/23. am 10. August 1921.

Kundmachung.

Entwaffnungsaktion, Beschlagnahme u. Enteignung, Erhöhung der Strafsätze.

Durch die Kundmachung der Kommission für die Uebernahme von Kriegswaffen und Munition für den politischen Bezirk St. Pölten vom 26. Mai 1921 wurden die der Ablieferungspflicht unterliegenden Waffen bezeichnet und für die Ablieferung eine vierwöchentliche Frist gesetzt.

In dem zur Ausgabe gelangten 160. Stücke des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 378 die Verordnung über die Enteignung und Beschlagnahme von Kriegswaffen erschienen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 11. Dezember 1920, B.-G.-Bl. Nr. 50, mit welcher die Ablieferung aller Kriegswaffen und zu Kriegswaffen gehöriger Munition angeordnet wurde, in wesentlichen Belangen ergänzt.

Während das gegenständliche Materiale bisher lediglich der Ablieferungspflicht unterlag, ist es nunmehr grundsätzlich beschlagnahmt und enteignet und haben sohin die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 81, auf dieses Materiale Anwendung zu finden; insbesondere ist dasselbe gemäß § 2, Absatz 2, in das Eigentum des Staates übergegangen, der Besitzer oder Verwahrer verliert gemäß § 3 das Verfügungsrecht, Rechtsgeschäfte über dieses Materiale sind nichtig, hinsichtlich der Entschädigungen gelten die Bestimmungen der §§ 5—8.

Personen, die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, fallen nunmehr, ebenso wie diejenigen, welche mit den enteigneten, bezw. beschlagnahmten Gütern etwas unternehmen, was dem Zwecke der Enteignung und Beschlagnahme widerstreitet, unter die Strafbestimmung des § 10 des Bundesgesetzes vom 14. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 81. (Geldstrafe bis zu 100.000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten. — Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.)

Derselben Strafbestimmung unterliegen auch alle Personen, welche den an sie gerichteten Aufforderungen der mit der Durchführung der Beschlagnahme, bezw. Enteignung betrauten Organe nicht nachkommen oder welche zu derartigen Handlungen anstiften oder Beihilfe leisten.

Der Landesregierungsrat:

Wolf.

Kundmachung, Entwaffnungsaktion, Beschlagnahme und Enteignung, Erhöhung der Strafsätze durch die Kommission für die Übernahme von Kriegswaffen und Munition für den politischen Bezirk St. Pölten, 10. August 1921, Z. IV - 172/23., Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Objektname Plakat

Datierung 10.8.1921

Material/Technik Druckgrafik auf Papier

Maße 47,5 x 31,3 cm

Inventarnummer LK2426/168

Beschreibung Kundmachung, Entwaffnungsaktion, Beschlagnahme und Enteignung, Erhöhung der Strafsätze durch die Kommission für die Übernahme von Kriegswaffen und Munition für den politischen Bezirk St. Pölten, 10. August 1921, Z. IV - 172/23., Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Der Landesregierungsrat: Wolf.